

Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries (ad S. Martinum- ad B. V. Mariam)

von P. Martin Kiem, d. Z. Stiftsdecan genannter Abtei und Mitglied des V. örtigen hist. Vereines und der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. I. Band. Mit einer Illustration. Muri's älteste und mittlere Geschichte. Stans Caspar v. Matt. 1888. 8^o, pg. LX+402. — Preis Mk. 5.

Dass wir eine Besprechung dieser höchst werthvollen Klostermonographie erst jetzt bringen, hat seinen Grund zunächst darin, weil wir das Erscheinen des zweiten Bandes derselben erwarteten, mit welchem das Werk abgeschlossen werden soll. — Der Verfasser des vorliegenden Buches war, wie kein zweiter, berufen die Geschichte seines Klosters zu schreiben, da er, wie er im Vorworte bemerkt, als einer der ersten nach der Aufhebung Muri's 1841 in das Kloster Gries bei Bozen in Tirol eintrat, in welchem Muri's vertriebene Mönche durch die Gnade des † Kaisers Ferdinand von Oesterreich 1845 eine neue zweite Heimat fanden. Nach Verlauf von vier Jahren kam P. Martin Kiem von hier an das Collegium zu Sarnen, dem ersten schweizerischen Sammelpunkte der Vertriebenen im Canton Obwalden, welches bis zur Stunde noch blüht und von den Benedictinern von Muri-Gries geleitet wird. Die dreifache Liebe des Verfassers zum Stifte, zum Hause Habsburg-Lothringen und zu seinen Mitbrüdern führte seine Feder. Sie ist in seinem ganzen Werke unverkennbar und sie ist es auch, welche Veranlassung war zur Verfassung des, volle 60 Seiten starken, Vorwortes. In demselben wendet sich der Autor gegen die das Alter und die Glaubwürdigkeit seiner Hauptquelle, der sogenannten Acta Murensia, bekämpfenden Gelehrten der Neuzeit, hauptsächlich gegen Dr. Theodor von Liebenau, mit welchem er bereits früher in der heraldischen Zeitschrift »Adler« verschiedene bezügliche Meinungsverschiedenheiten erörtert hatte. Da J. Kiem selbst früher schon in den »Quellen zur Schweizer Geschichte« die ältesten Urkunden von Muri herausgegeben hatte, so ist es ganz erklärlich und vollkommen zu entschuldigen, wenn er dieselben dem vorliegenden Werke nicht beigelegt. Was nun das Vorwort anbelangt, in welchem der Verfasser seinen historischen Standpunkt genau feststellt, so widerlegt er in demselben zunächst jene 7 Punkte, welche der obgenannte Gelehrte gegen die Echtheit der Acta Murensia aufwirft. Sein Standpunkt, von welchem aus er dieselben als seine Hauptquelle benützt, ist der, dass deren unbekannter Verfasser zwei gewesen seien, von welchen der erstere in der Mitte des 12. und der zweite am Schlusse des 13. Jahrh. gelebt hat. Von dem Beweise für diese Annahme übergeht der Autor zu dem wichtigen Nachweise, dass Bischof Werner von Strassburg, der Mitbegründer Muri's, kein Lothringer, sondern ein Habsburger gewesen sei. In einem folgenden Abschnitt des Vorwortes beweist er weiter, dass der in den Actis vorkommende Guntram der Reiche höchst wahrscheinlich der Stammvater des Hauses Habsburg gewesen, dessen Enkel Radeboto und seine Frau Ita als eigentliche Gründer von Muri angesehen werden müssen. Ist, wie aus dem gelieferten Nachweise unzweifelhaft feststeht, Radeboto gleich seinem Vorfahren ein Habsburger, so war er, wie sub c. weiter nachgewiesen wird, Graf und höchst wahrscheinlich im Klettgau. Dieser Beweis ist insofern wichtig, als Kloster Muri als die älteste Habsburger-Klosterstiftung angesehen werden muss. Hiemit fängt auch der Nachweis über die Echtheit der für Muri von Bischof Werner 1027 ausgestellten Urkunde zusammen, welche als authentisierter Traditionsact von grosser Wichtigkeit ist und das Verhältnis von Muri zum Hause Habsburg genau darstellt. Der Abschnitt e) der Vorrede beschäftigt sich mit der Darlegung der Echtheit dieser Urkunde, wie auch einer weiteren Kaiserurkunde vom Jahre 1114 für Muri, während im Abschnitt f) der Autor die falschen Ansichten seines Gegners über das Nekrolog von Hermetschwil widerlegt, jener Frauen-Abtei, welche fast gleichzeitig mit Muri begründet wurde und seiner ältesten Eintragungen wegen, mit Recht auch als eine wichtige historische Quelle für Muri vom Autor behandelt wird.

Berichtigungen und Ergänzungen zu seiner Ausgabe der Acta Murenensia sowie auch dergleichen zum vorliegenden 1. Bande seiner Geschichte Muri's finden sich auf den letzten zwei Blättern des Vorwortes. Ist dasselbe auch im Verhältnisse zum Umfange der eigentlichen Geschichte Muri's allzu ausgedehnt, so kann doch nicht geleugnet werden, dass diese Auseinandersetzungen des Autors seinerseits nothwendig waren, um den Standpunkt seiner historischen Darstellung, aufgebaut auf den Nachweis der Sicherheit seiner Quellen, genau fest zu stellen. Es kann daher dieses Vorwort auch von niemand überschlagen werden, der da die folgende Geschichte des Stiftes als der ersten ältesten Habsburgerstiftung und dreifachen Beweggrund zu Ihrer Abfassung verstehen will Muri's Geschichte, inwieweit sie in diesem ersten Bande behandelt wird, umfasst deren ältesten und mittleren Theil und reicht von seiner Gründung 1027 bis zum Jahre 1596. Der Autor hat dieselbe in zwei Bücher eingetheilt, deren erstes bis zum Jahre 1410 reicht, während das zweite bis 1596 fortführt, in welchem Jahre die Bestimmungen des Concils von Trident zur Durchführung und hiemit auch die Nachwehen der Reformation zur Austragung gekommen waren. Das erste Buch enthält drei Abschnitte, deren erster 10, der zweite 8 und der dritte 7 Capitel umfasst, welche Capitel wieder einzeln die Geschichte des Hauses unter den einzelnen Aebten in chronologischer Weise fortführen. Während der erste Abschnitt des ersten Buches sich mit der Gründungsgeschichte und deren Verlauf befasst, schildert der zweite Muri's ruhiges Fortblühen, der dritte das seinen Fortbestand bedrohende Unglück der stetigen Kämpfe der Schweiz. Urcantone gegen Habsburg. Auch das zweite Buch ist in drei Abschnitte getheilt, von welchen der erste die ersten Zeiten Muri's unter der Schutzherrlichkeit der Eidgenossen zum Gegenstande hat, der zweite die Reformationsperiode und der dritte die Nachwehen der Reformation schildert. Was wir bezüglich der Unterabtheilung in Capitel vom ersten Buche gesagt haben, gilt auch vom zweiten. Bemerket sei hier gleich, dass unliebsamer Weise die fortlaufende Numerierung der einzelnen Aebte plötzlich mit dem 25., Heinrich III., abschliesst. Wir wollen annehmen, dass der Autor dem zweiten Bande eine genaue Abtliste mit dem Datum der Regierung eines jeden einzelnen beifügen wird. Da die Geschichte Muri's, wie bereits früher angedeutet, mit der des Frauenklosters Hermetschwil in innigem Zusammenhang steht, so kann es den Leser auch nicht befremden, wenn er in der vorliegenden Geschichte Muri's immer wieder auch auf die von diesem ersteren abhängigen Frauenkloster stösst. Dessen Gründung war genau nach den Satzungen von St. Blasien erfolgt und mag, wie der Autor auf S. 69 bemerkt, schon kurz vor 1085 geschehen sein. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass sich dieses Frauenkloster der Gepflogenheit des Mittelalters nach ursprünglich in unmittelbarer Nähe von Muri befand und wohl hier bis beiläufig in das Jahr 1200 auch geblieben sei. Den Satz des Autors auf S. 71, es seien die Klosterfrauen schon längst vor 1200 in Hermetschwil gewesen, würden wir genauer eingeschränkt wünschen. Was der Autor auf S. 60 über die Verbrüderungen sagt, ist in neuester Zeit durch das ausgezeichnete Werk Dr. Ebner's näher beleuchtet worden. In einigen Capiteln, die Geschichte des 15. Jahrh. handelnd, hält der Autor die Bursfelder Congregation und die Mainzer Benedictinervereinigung nicht gehörig auseinander und stellt Muri als eine Zeitlang der Bursfelder Congregation angehörig hin, über welche er sich auch auf S. 261 des näheren verbreitet. Es beruht dies auf einem Irrthum, der hoffentlich im zweiten Bande verbessert werden wird, da Muri nur Mitglied des Mainzer Benedictiner Capitels war. An Druckfehlern bemerkten wir nebenbei noch *Stams* statt *Stans* (Canton Unterwalden, Schweiz) etc. Andere unbedeutende Uebersehen, in wie weit sie sich nicht schon auf Pag. LIX. und LX. corrigiert finden, wird der Verfasser zweifelsohne im zweiten Bande berichtigen. Einen Beleg für das umfassende Studium, das dieser Monographie zugrunde liegt, bieten die zahlreichen Noten unter dem Text, aus denen hervorgeht, dass der Autor alle nothwendigen und ihm zugänglichen Werke, die Aufklärung bieten konnten,

gewissenhaft in das Bereich seines Studiums hineingezogen hat. Der auf S. 372—390 beigegebene Catalog der Religiösen von 1032—1596 reichend ist mit grosser Sorgfalt zusammengestellt und wir begrüssen namentlich dankbar die zweite Abtheilung desselben, die meist dem Nekrologium von Hermetschwil entnommen ist und viele interessante biographische Notizen enthält. Dem Erscheinen des II. Bandes dieses Werkes, das, als wesentliche Bereicherung der leider nicht allzu grossen Reihe mustergiltiger Klostermonographien zugleich ein würdiges literarisches Monument bildet, das sich sein Verfasser selbst gesetzt hat, sehen wir mit Vergnügen zur weiteren Anzeige und Besprechung entgegen. — Papier, Druck und Ausstattung verdienen als recht gut bezeichnet zu werden.

M. K.

Eine kleine bibelkritische Studie.

In seiner Schrift: *Aggrapha* aussercanonische Evangelienfragmente (= Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur V. Bd., Heft 4.) S. 70, 271 f u. 351 gibt Alfred Resch ein annähernd vollständiges Verzeichnis jener griechischen, syrischen, lateinischen und angelsächsischen Bibelhandschriften und jener patristischen Quellen, welche die vielbesprochene Einschaltung nach Matth. 20, 28 (vgl. Tischendorf, *Novum Testamentum Graece*, Editio VIII. critica maior I, 126 seq.) enthalten. Zu diesem Verzeichnis lassen sich noch einige lateinische Codices hinzufügen, nämlich der von J. Belsheim 1878 edirte *Codex aureus* (p. 82), der Stockholmer *Codex Gigas* (l. c. XXVII), die beiden Usserianischen Codices (Abbott, *Evangeliorum versio Antehieronymiana* I, 107; II, 824), sowie die Handschriften des pseudo-augustinischen ¹⁾ *Speculum Audi Israhel*, aufgeführt in der Ausgabe Wehrich's, S. 288.

Es sei mir gestattet, die Einschaltung nach Matth. 20, 28, aus Wehrich's Edition c. 76, p. 569 hier wiederzugeben.

„Vos autem quaeritis in modicis extolli, et de maximis minui.“ Cum autem introieritis ad caenam vocati, nolite recumbere in honorificis locis, ne forte dignior te superveniat et accedens invitator dicat tibi: adhuc infra accede, et confundaris. Si autem recuberis in inferiori loco, adveniet inferior te, et dicet tibi qui te ad caenam invitavit: accede adhuc in superiori loco, et erit hoc tibi utilius.“

Der erste Satz: Vos autem quaeritis in modicis extolli, et de maximis minui, steht genau so, aber ohne die übrigen Stellen, auch c. 34, p. 461. Merkwürdiger Weise scheinen einige der bedeutendsten neuern Bibelforscher zu glauben, dass im „*Speculum*“

¹⁾ Die Unechtheit dieses *Speculum* [m] (ganz verschieden vom echten *Speculum Quis ignorat*) darf jetzt wohl als erwiesen gelten. Vgl. *Liter. Rundschau* 1888, s. 297 ff.